

2. Satzung **zur Änderung der** **Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 21. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel 1

Unter § 5 Freiwilligkeitsleistungen wird ein neuer Absatz eingefügt. Er erhält die Ordnungsnummer 2, der bisherige Absatz 2 erhält die Ordnungsnummer 3:

§ 5

Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde gewährt der Freiwilligen Feuerwehr für die ehrenamtliche Schlauchreinigung und -kontrolle einen allgemeinen Zuschuss für die Kameradschaftskasse in Höhe von 1.800 €/jährlich.
- (2) Die Gemeinde gewährt der Freiwilligen Feuerwehr für die ehrenamtliche Kleiderreinigung einen allgemeinen Zuschuss für die Kameradschaftskasse in Höhe von 1.000 €/jährlich.
- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei entsprechendem Probebesuch im Vorjahr (mind. 70%) eine Familienjahreskarte bzw. Jahreskarte (je nach familiärer Konstellation) für das Freibad Biberach. Die berechtigten Personen sind der Gemeinde durch den Kommandanten bis spätestens 31.03. zu melden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Biberach, den 08. Juli 2025



Jonas Breig
Bürgermeister



Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES):

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 07. Juli 2025 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter www.biberach-baden.de eingesehen werden.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Biberach am 08. Juli 2025